

**Möglichkeiten und Grenzen einer rechtskreisübergreifenden
Finanzierung kommunaler Präventionsangebote**

27. September 2018

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen



Vorbemerkung: Schlaglichter zur Lage im Bereich der Finanzierung von Sozialleistungen

- Gewachsenes Bewusstsein für die Grenzen öffentlicher Haushalte im Bereich der Sozialpolitik
- Offene Konkurrenz unterschiedlicher Modelle der öffentlichen Mitfinanzierung von Angeboten sozialer Arbeit in freier Trägerschaft
- Beginnende Konkurrenz zwischen freien Trägern und privatgewerblichen Anbietern in allen Feldern der sozialen Arbeit
- „Entsäulung“ der Sozialleistungen als Rückkehr zum SGB I

1. Der Auftrag des SGB
2. Formen öffentlicher (Ko-)Finanzierung von Sozialleistungen
3. Modelle
4. Fazit

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

- § 2 Soziale Rechte
- § 3 Bildungs- und Arbeitsförderung
- § 4 Sozialversicherung
- § 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitskosten
- § 6 Minderung des Familienaufwands
- § 7 Zuschuss zu einer angemessenen Wohnung
- § 8 Kinder- und Jugendhilfe
- § 9 Sozialhilfe
- § 10 Teilhabe behinderter Menschen

2. Formen öffentlicher (Ko-)Finanzierung von Sozialleistungen

am Beispiel SGB VIII: § § 74, 77, 78a ff

Eigenmittel, Beiträge

**Förderung
§ 74**

**Verwaltungs-
akt**

**Öffentl.-rechtlicher
Vertrag,
§ § 74 SGB VIII,
53 SGB X**

**Kostenvereinbarung,
§ 77**

Leistungsentgelt

- bestimmte Leistungsbereiche, § 78a
- Leistungsvereinbarung, § § 78b, c,
- Entgeltvereinbarung, § § 78 b, c
- Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Rahmenverträge, § 78f
- Schiedsstelle, § 78g

Zivilrechtliche Entgelte

z. B. im Rahmen
öffentlicher
Beschaffung
unter Anwend-
ung von
vergaberecht-
lichen Regeln
(im SGB VIII nicht
geregelt)

3. Modelle (1): Wirkungsorientierte Vereinbarungen als Ansatz zu rechtskreisübergreifenden Regelungen

- Controlling- und dialoggestützte Vereinbarungen
 - Permanente Anpassung der Leistungsmengen und – qualitäten
 - Gemeinsames Controlling
- Persönliches Budget
 - Regulierungen zu Leistungsanbietern und Mindeststandards
 - Regularien zur Gutscheinausgabe
- Bedarfsdeckung in Regionen
 - Vereinbarungen zur Leistungsverpflichtung des freien Trägers
 - Vereinbarungen zum Leistungsbewilligungsverfahren
- Verknüpfung von Leistungsbewertung und Entgelt
 - Definition von Leistungsbewertungsmerkmalen
 - Entgeltwirksamkeit

3. Modelle (2): Leistungen für MmB nach dem BTHG als Muster von rechtskreisübergreifenden Leistungen

- Trennung von Grund- und Fachleistungen, d. h. EGH-Anbieter werden zu
 - Vermietern
 - Caterern
 - Fachdienstlern für EGH
 - Pflegediensten
- Notwendigkeit der Installation von Pflegefähigkeiten in EGH-Einrichtungen
- Reflektion der eigenen Immobilien- und Cateringsituation
- **Befähigung zu neuen Formen der Abrechnung**

4. Fazit

- Das SGB strebt nach lebensweltlich plausible Sozialleistung „wie aus einer Hand“
- Die Finanzierungsrecht für Sozialleistungen angelegte Unterscheidung von Förderung, Kostenübernahme und Entgelten bei Beschaffungen ist diszipliniert zu beachten.
- Es gibt keinen Grund in konkreten (Präventions)-Projekten verschiedene, getrennt zu finanzierende Leistungen aus verschiedenen Rechtskreisen tatsächlich miteinander zu verbinden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-309651-34 (Markku Burghold)

bernzen@msbh.de

www.msbh.de